

Statuten

Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen "Freiämter Ferienlager" besteht ein Verein im Sinne von Art. 60ff ZGB mit Sitz in Muri AG. Er ist politisch und konfessionell unabhängig.

Art. 2 Zweck

Der Verein bezweckt die regelmässige Durchführung von Ferienlager für 1. - 5. Primarschulkinder aus dem Bezirk Muri und Umgebung.

Art. 3 Mittel

Der Verein bestreitet seine Auslagen aus den Mitgliederbeiträgen, aus Zuwendungen von öffentlicher und privater Seite und eventuellen Erträgen aus den Lagerdurchführungen.

Der Verein ist nicht gewinnorientiert.

Die Mitgliederbeiträge werden mindestens alle 2 Jahre durch die Generalversammlung festgelegt.

Art. 4 Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können werden:

- a) Personen, welche den Jahresbeitrag entrichten
- b) Vereine, Gesellschaften oder Stiftungen, die einen jährlichen Beitrag leisten
- c) Gemeinden, die eine jährliche festgelegte Leistung erbringen

Ehrenmitglied wird, wer sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht hat. Sie werden vom Vorstand oder von der Generalversammlung ernannt und bezahlen keinen Mitgliederbeitrag.

Vorstandsmitglieder sind ebenfalls vom Mitgliederbeitrag befreit.

Art. 5 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt

- bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod
- bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung

Art. 6 Austritt und Ausschluss

Ein Vereinsaustritt kann auf Ende Kalenderjahr durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand erklärt werden.



Ein Mitglied kann jederzeit ohne Grundangabe aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Vorstand fällt den Ausschlussentscheid; das Mitglied kann den Ausschlussentscheid an die Generalversammlung weiterziehen.

Art. 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Generalversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Rechnungsrevisoren

Art. 8 Generalversammlung

Das oberste Organ des Vereins ist die Generalversammlung. Eine ordentliche Generalversammlung findet alle 2 Jahre statt.

Zur Generalversammlung werden die Mitglieder 4 Wochen zum Voraus schriftlich eingeladen, unter Beilage der Traktandenliste. Sie wird durch den Vorstand einberufen und ist jederzeit beschlussfähig.

Der Generalversammlung hat die folgenden unentziehbaren Aufgaben:

- Wahl bzw. Abwahl des Vorstandes sowie der Rechnungsrevisoren
- Festsetzung und Änderung der Statuten
- Abnahme der Jahresrechnung und des Revisorenberichtes
- Beschluss über das Jahresbudget
- Festsetzung des Mitgliederbeitrages
- Behandlung von Anträgen und Anregungen des Vorstandes und einzelner Mitglieder
- Behandlung der Ausschlussrekurse

An der Generalversammlung besitzt jedes Mitglied eine Stimme; die Beschlussfassung erfolgt mit einfachem Mehr.

Die Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung können der Vorstand oder 1/5 der Mitglieder unter Angabe des Zwecks verlangen.

Art. 9 Vorstand

Der Vorstand besteht aus 5-7 Personen. Er konstituiert sich selbst. Die Wahl erfolgt auf die Dauer von 4 Jahren. Wiederwahl ist möglich.



Der Präsident oder Vizepräsident und ein weiteres Mitglied des Vorstandes führen zu zweit die rechtsverbindliche Unterschrift für den Verein.

Der Vorstand führt die Beschlüsse der GV aus und organisiert die Ferienlager.

Art. 9 Die Revisoren

Die Generalversammlung wählt alle vier Jahre zwei Revisoren. Wiederwahl ist möglich. Die Revisoren kontrollieren die Buchführung und erstellen einen Revisionsbericht mit Antrag an die Generalversammlung.

Art. 10 Haftung

Für die Verbindlichkeit des Vereins haftet das Vereinsvermögen. Die Haftung der Mitglieder ist beschränkt auf den Jahresbeitrag.

Art. 11 Statutenänderungen

Statutenänderungen kann die Generalversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder beschliessen.

Art. 12 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann durch Beschluss einer ausserordentlichen, zu diesem Zweck einberufenen Generalversammlung und mit dem Stimmenmehr von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Bei einer Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an eine steuerbefreite, juristische Person (z.B. Verein oder Stiftung), welche den gleichen oder einen ähnlichen Zweck verfolgt.

Art. 13 Gemeinnützigkeit

Der Verein ist gemeinnützig.

Diese Statuten ersetzen diejenigen des "Freiämter Ferienlager" vom 14. Mai 2014. Sie treten mit Annahme durch die Online-Generalversammlung mit Abschluss am 08. April 2021 in Kraft.

Muri, 09. April 2021

Die Präsidentin:

Die Aktuarin:

Rahel Odermatt

R. Odernath

Sonja Boog